

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;

Neuerrichtung und Betrieb eines Masthähnchenstalls mit 21.000 Mastplätzen, Änderung der Mastplätze des bestehenden Masthähnchenstalls auf 29.000 (Gesamtmastplätze 50.000); Stilllegung Rinderhaltung, Fahrsilo und Waschwassergrube; Umnutzung und Abdeckung der Güllegrube; § 16 Abs. 2 BImSchG und Nr. 7.1.3.1 (G/E) Anhang 1 der 4. BImSchV, Nr. 7.3.2 (A) Anlage 1 zum UVPG

AKTENVERMERK

Zur Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG

Immissionsschutz

Für die Anlage zur Intensivhaltung oder –aufzucht von Mastgeflügel mit 40.000 bis weniger 85.000 Mastplätzen unterliegt nach § 9 Abs.1 UVGP i.V.m. Anlage 1, Nr. 7.3.2 Spalte 2 UVGP eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, welche prüft, ob eine UVP-Pflicht festgestellt wird.

Die Vorprüfung erfolgt in einer überschlägigen Prüfung in zwei Stufen (Anhang 3 UVPG):

Prüfschritt 1

Es ist zu prüfen, ob gemäß die in Anlage 3 aufgeführten Kriterien berührt sind

Von dem Vorhaben gehen grundsätzlich Lärm-, Geruch-, Ammoniak-, Staub-, Keim- und Bioaerosolemissionen aus. Außer den Lärmimmissionen Die Ermittlung der Emissionen im immissionsschutztechnischen Gutachten der hooock & Partner Sachverständige PartG mbB Nr. VEL-4742-01/4742-01_E02 vom 16.04.2020 für das geplanten Vorhaben und der Vorbelastung sind nachvollziehbar. Auch die Wahl der Immissionsorte kann zugestimmt werden. Das vorliegende Gutachten ist konservativ Betrachtet.

Des Weiteren werden gefährliche Stoffe gemäß 12. BImSchV auf dem Betriebsgelände gelagert. Jedoch liegen die Lagermengen deutlich unter den Mengenschwellen der Verordnung, sodass die Anlage nicht der 12. BImSchV unterliegt.

Da keine immissionsschutzfachlich relevanten Schutzgüter gemäß Nr. 2 der Anlage 3 vorhanden sind, kann dieser Prüfschritt vernachlässigt werden.

Prüfschritt 2

Es ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und demnach eine UVP-Pflicht besteht.

Die fachliche Beurteilung der Luftreinhaltung und Lärmimmissionen zeigt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu besorgen sind.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung in Bezug auf die oben genannten Kriterien zeigt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes keine UVP durchzuführen ist.

Die ökologische Empfindlichkeit des Vorhabens und Standortes und die Schutzwürdigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft, ist von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen und zu bewerten.

Wasserrecht

Was die bei dem im Betreff genannten Vorhaben durchzuführende standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles anbetrifft, so sind wir nach überschlägiger Prüfung in der zweiten Stufe zu der Auffassung gelangt, dass bei bestimmungsgemäßen Betrieb dieser Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzkriterien zu erwarten sind.

Denkmalschutz

Gem. Nr. 7.3.2 (A) Anlage 1 zum UVPG hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf in der Nähe liegende Baudenkmäler. Weder Größe noch Höhe stellen eine Beeinträchtigung für die Denkmäler dar. Dadurch sind die Belange der Baudenkmalpflege nachrangig.

Naturschutz

Bei dem Vorhaben liegen folgende örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien vor:

Innerhalb des Wirkraums des Vorhabens befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatSchG (Ziffer 2.3.1).

Das nächste FFH-Gebiet (Isental mit Nebenbächen Nr. 7739-371) liegt 10 km entfernt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG „Ehemaliger Standortübungsplatz Landshut mit Isarleite“ (20 km entfernt) (Ziffer 2.3.2) wird vom dem Vorhaben nicht berührt.

Gleiches gilt für Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (Ziffer 2.3.3) und Biosphärenreservate („Berchtesgadener Land“) (Ziffer 2.3.4).

Das nächstgelegene Schutzgebiete Landschaftsschutzgebiet „Isental und südliche Quellenbäche“ Nr. LGS-00506.01 (2.3.4), überschneidet sich nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens. Es befindet sich im Landkreis Erding und liegt ca. 11 km entfernt vom geplanten Masthähnchenstall. Das nächstgelegene Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG „Linde in Velden“ liegt 4 km entfernt, wird vom Vorhaben allerdings nicht beeinflusst (2.3.5) und der nächste geschützte Landschaftsbestandteil nach § 29 Abs. 1 S. 1 BNatSchG „Ahornbestand bei Velden“, (2.3.6) liegt knapp 4 km entfernt und überschneidet sich somit nicht mit dem Wirkraum des Vorhabens.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG (2.3.7) werden von dem Vorhaben weder unmittelbar noch mittelbar beeinträchtigt.

Im Wirkraum liegen folgende Biotope:

Biotopnummer	Kurzbeschreibung	Stickstoffempfindlichkeit
7639-0124-001	Biotopkomplex südlich Mariaberg	Nein
7639-0132-001/002	Feuchtwald, Nasswiede, Hochstaudenfluren und Gewässerbegleitgehölz	Nein
7639-0138-001	Sonstiger Feuchtwald, Hochstaudenfluren und Ufervegetation südlich Raffelberg	Nein

7639-0139-003	Großseggenried, Hochstaudenbestand und Nasswiese östlich und südlich Oberbreitenau	Nein
7639-0137-001 bis 004	Biotopkomplex nördlich Eggersdorf	Nein

In Hinblick auf die in Anlage 3 Nummer 2.3.1 bis 2.3.7 aufgeführten Schutzkriterien liegen keine besonderen örtlichen Kriterien vor, aus denen sich eine UVP-Pflicht ergäbe.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zu erwarten.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung wird im UVP-Portal öffentlich bekanntgemacht (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Landshut – SG 43

La., 04.05.2020

Eva Uttendorfer